

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1953

Nummer 79

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 7. 1953, Prüfung von Atemschutzgeräten. S. 1271.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 29. 6. 1953, Straßenverkehrsunfallstatistik. S. 1272.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1281.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen: RdErl. 16. 7. 1953, Förderung der Wohnteile ländlicher Siedlungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues. S. 128:

L. Justizminister.

Notiz. S. 1285/86.

C. Innenminister

1953 S. 1271
erg. d.
1954 S. 1301

III. Kommunalaufsicht

1953 S. 1271
erg. d.
1954 S. 2145

1953 S. 1271
erg. d.
1954 S. 1963

Prüfung von Atemschutzgeräten

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1953 —
III C 1/12—36

Im Bundesgebiet besteht zur Zeit noch keine Möglichkeit, Atemschutzgeräte auf ihre Eignung zu prüfen. Um die Träger des Feuerschutzes bei Neubeschaffungen vor nicht voll brauchbaren und zweckentsprechenden Geräten zu schützen, insbesondere im Hinblick auf den im Aufbau befindlichen Katastrophen- und Luftschutzdienst, habe ich mich an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Essen-Kray, Dortmunder Str. 209, mit der Bitte gewandt, diese Prüfungen durchzuführen. Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen hat sich bereit erklärt, Atemschutzgeräte auf ihre Eignung für die Verwendung bei Berufs-, Werk- und Freiwilligen Feuerwehren zu prüfen. Die Hauptstelle ist mit den modernsten Prüfeinrichtungen für Gasschutz ausgestattet und in der Lage, Gutachten über Atemschutzgeräte jederzeit abgeben zu können.

Die Gutachten der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen werden von mir anerkannt und sind ab 1. Oktober 1953 Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen aus der Feuerschutzsteuer.

Meinem Vorgehen hinsichtlich der Anerkennung dieser Prüfungen haben sich die übrigen Bundesländer ausnahmslos angeschlossen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1271.

IV. Öffentliche Sicherheit

Straßenverkehrsunfallstatistik

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1953 —
IV A 2 — 33.56 — 1197/53

1. Erfassung.

Über jeden Verkehrsunfall ist ein statistisches Meldeblatt „Unf 3“ (Anlage 1) anzulegen. Dies hat möglichst unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Unfalles von der bearbeitenden Polizeidienststelle, und zwar durch den Polizeibeamten, der den Unfall bearbeitet hat, zu erfolgen. Es ist

- in den Polizeibereichen mit SK-Polizei der Dienststelle des Chefs der Polizei,
- in den Polizeibereichen mit RB-Polizei der Dienststelle des Leiters des Polizeikreises

einzureichen.

Die Meldeblätter werden von diesen Dienststellen zunächst gesammelt. Nach Ablauf eines Kalendermonats ist aus den Angaben der statistischen Meldeblätter die Nachweisung „Unf 4“ (Anlage 2) aufzustellen. In den Landkreisen sind für alle Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern (Bad Godesberg, Leverkusen, Marl und Rheinhausen) und für alle übrigen Gemeinden zusammen je gesonderte Nachweisungen „Unf 4“ auszufüllen. Für jede kreisfreie Stadt, auch wenn sie weniger als 50 000 Einwohner hat, ist ebenfalls eine Nachweisung „Unf 4“ zu fertigen.

Die Meldeblätter „Unf 3“ und die dazugehörigen Nachweisungen „Unf 4“ sind jeweils zum 10. des nachfolgenden Monats an nachstehende Stellen zu senden:

- von den Polizeibehörden der Städte Aachen, Bielefeld, Bonn, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mülheim (Ruhr), Münster (Westf.), Oberhausen, Solingen und Wuppertal an die statistischen Ämter der jeweiligen kreisfreien Städte;

- b) von der Polizeibehörde in Dortmund: Für das Gebiet des Stadtkreises Dortmund an das Statistische Amt der Stadt Dortmund; für das Gebiet der kreisfreien Stadt Lünen an das Statistische Amt der Stadt Lünen; für das Gebiet der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;
- c) von der Polizeibehörde in Remscheid an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;
- d) von der Polizeibehörde in Bochum: Für das Gebiet des Stadtkreises Bochum an das Statistische Amt der Stadt Bochum, für das Gebiet des Stadtkreises Wanne-Eickel an das Statistische Amt der Stadt Wanne-Eickel und für die Gebiete der Stadtkreise Herne, Wattenscheid und Witten an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;
- e) von der Polizeibehörde in M.Gladbach-Rheydt: Für das Gebiet des Stadtkreises M.Gladbach an das Statistische Amt der Stadt M.-Gladbach und für das Gebiet des Stadtkreises Rheydt an das Statistische Amt der Stadt Rheydt;
- f) von den Polizeibehörden der Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg und Köln an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;
- g) von der Polizeibehörde des RB Düsseldorf an das Statistische Landesamt in Düsseldorf mit Ausnahme der Unterlagen für das Gebiet der Stadt Leverkusen, die an das Statistische Amt der Stadt Leverkusen abzugeben sind;
- h) von der Polizeibehörde des RB Detmold an das Statistische Landesamt in Düsseldorf, mit Ausnahme der Unterlagen für das Gebiet des Stadtkreises Herford, die an das Statistische Amt der Stadt Herford abzugeben sind;
- i) von der Polizeibehörde des RB Münster an das Statistische Landesamt in Düsseldorf, mit Ausnahme der Unterlagen für das Gebiet des Stadtkreises Bottrop, die an das Statistische Amt der Stadt Bottrop abzugeben sind.

Die Übermittlung von eigenem Zahlenmaterial durch die Polizeibehörden an andere als die vorgenannten Stellen hat zu unterbleiben. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an das Statistische Landesamt in Düsseldorf zu verweisen. Im Bedarfsfalle können jedoch anderen amtlichen Stellen auszugsweise Abschriften der Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes zu-geleitet werden.

Das Statistische Landesamt stellt den Polizeibehörden die für die Aufstellung der Nachweisungen erforderlichen Vordrucke kostenlos zur Verfügung, und zwar

je Unfall ein statistisches Meldeblatt, je Monat und Kreis zwei Nachweisungen.

Über diesen Bedarf hinausgehende Vordrucke können vom Statistischen Landesamt zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Meldeblätter und Nachweisungen sind gewissenhaft auszufüllen. Sie müssen ein vollkommenes Bild über die einzelnen geforderten Fragen ergeben. Die für die Aufstellung der Nachweisungen verantwortlichen Polizeidienststellen haben die Meldeblätter sofort nach Eingang zu prüfen. Sind die Meldeblätter nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, so ist deren Berichtigung sofort zu veranlassen. Schon bei der Erörterung von Verkehrsunfällen ist daher möglichst eingehend zu prüfen, welche Ursachen vorliegen oder vorliegen können. Auch die nur vorläufig, wenn auch nicht völlig einwandfrei festgestellten Ursachen sind im Abschnitt F I—VI des statistischen Meldeblattes einzutragen. Die Aufstellung der Nachweisungen durch die hierfür zu-

ständigen Polizeidienststellen zum Monatsschluß hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Zu den Erhebungen sind nur die als Anlage beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Der festgesetzte Termin für die Abgabe der Nachweisungen zum 10. jeden Monats für den Vormonat ist genauestens einzuhalten.

2. Hinweise für richtige Ausfüllung der statistischen Meldeblätter und Zusammenstellung der Nachweisungen über Straßenverkehrsunfälle.

A. Meldeblätter „Unf 3“.

Vor Abgabe der ausgefüllten Meldeblätter „Unf 3“ an die hierfür zuständigen Polizeidienststellen ist das statistische Meldeblatt nochmals in folgenden Punkten zu prüfen:

- (1) In den Abschnitten B, C, E, F I—VI und G 2 sind Kreuze, in den Abschnitten A, D, E (Alter) und G 1 dagegen Zahlen einzutragen.
- (2) Unter A, B 1, B 6, C, D, F I—VI und G muß in jedem Meldeblatt eine Eintragung sein.
- (3) Unter C ist nur eine Zeile anzukreuzen. Sollten bei Beteiligung mehrerer Fahrzeuge an einem Unfall mehrere Zeilen zur Beantwortung in Frage kommen, so ist nur die zeitlich zuerst vorgekommene Art des Unfalles anzukreuzen.
- (4) Bei C 3 ist darauf zu achten, daß es sich nur um Kraftfahrzeuge und Fußgänger handelt.
- (5) Unter D 1 b) sind nur Zivil-Kraftfahrzeuge der Besatzungsmacht einzutragen. Alle übrigen beteiligten Kraftfahrzeuge gehören nur unter D 2—10.
- (6) Wenn unter D 1—10 etwas eingetragen ist, muß auch der Abschnitt E ausgefüllt werden und zwar für jedes beteiligte Kraftfahrzeug eine senkrechte Spalte unter E. Die Angaben unter E sind in jedem Falle auch für Führer von Kraftfahrzeugen der Besatzungsmacht einzutragen.
- (7) Personen, die Pferde, Rinder usw. auf der Fahrbahn führen, gelten nicht als Fußgänger, sondern als „Sonstige Verkehrsteilnehmer“. Das ist sowohl unter D wie unter G 1 zu beachten. Wenn eine Person, die ein derartiges Tier auf der Fahrbahn führt, den Unfall verursacht, ist die Unfallursache nicht unter F III, sondern unter F VI 1 anzukreuzen.
- (8) Im Abschnitt G 1 soll nichts angekreuzt werden. Es sind nur die zutreffenden Zahlen einzutragen.
- (9) Bei Sachschaden ist unter G 2 entweder a) oder b) anzukreuzen. Ist kein Sachschaden entstanden, sind bei a) und b) waagerechte Striche einzusetzen.
- (10) Eintragungen im Abschnitt H sind erwünscht.

B. Nachweisungen „Unf 4“.

Bei Aufstellung der Nachweisung über Straßenverkehrsunfälle sind folgende Punkte zu beachten:

- (1) Die Zahl der Straßenverkehrsunfälle muß mit der Zahl der Meldeblätter einschließlich der Nachmeldungen aus dem Vormonat übereinstimmen.
- (2) Die Zahlen für getötete und verletzte Personen müssen mit den Angaben unter G 1 in sämtlichen Meldeblättern gleich sein.

3. Auswertung.

Die Auswertung der Monats-, Vierteljahres- und Jahresstatistiken erfolgt für das Land Nordrhein-Westfalen durch das Innenministerium und das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. Darüber hinaus haben alle Polizeibehörden die Ergebnisse der Statistik ihres Bezirkes laufend auszuwerten und die hiernach im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu treffen oder deren Durchführung bei den hierfür zuständigen Dienststellen zu veranlassen. Soweit Verkehrsunfälle durch ungünstige, örtliche Verhältnisse bedingt sind, ist für die Beseitigung der Unfallursache zu sorgen. Bei auffälliger Häufung von Unfällen in bestimmten Orten und insbesondere an bestimmten Stellen haben die Polizeibehörden von sich aus sofort eine Untersuchung über die Ursachen anzustellen und der für die Beseitigung zuständigen Dienststelle von dem Ergebnis der Untersuchung Kenntnis zu geben. Als ein wirksames Hilfsmittel zur örtlichen Auswertung der Unfallstatistik hat sich die Kenntlichmachung des Ortes der Verkehrsunfälle in besonders zu führenden Straßenkarten erwiesen. Derartige Unfallkarten sind bei allen Polizeibehörden und zwar

- a) in den SK-Polizeigebieten bis zu den Dienststellen der Polizeireviere,
- b) in den RB-Polizeigebieten bis zu den Dienststellen der Polizeistationen, einschließlich der Dienststellen der motorisierten Verkehrsbereitschaften zu führen.

Die gleichen Karten sind bei den Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzulegen, soweit nicht die Möglichkeit einer Mitbenutzung der Karte der Polizei gegeben ist und für ausreichend erachtet wird. Hierüber sind ggf. örtliche Vereinbarungen zu treffen. Das gilt insbesondere für ausgedehnte Landkreise, bei denen die Führung einer Unfallkarte aus technischen Gründen nicht möglich und die Führung mehrerer Karten räumlich oft nicht durchführbar sein wird. Die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — werden ersucht, sich demnächst darüber berichten zu lassen, inwieweit bei den Stadt- und Kreisverwaltungen eigene Unfallkarten geführt werden bzw. ob Mitbenutzung der bei den Polizeibehörden vorhandenen Karten sichergestellt ist. In Zweifelsfällen haben die Regierungspräsidenten zu entscheiden.

Die Karten sind auf eine geeignete Unterlage aufzuzeichnen oder aufzuheften. Der Maßstab der Karte wird sich zwangsläufig nach der Flächengröße des Beobachtungsgebietes richten, die Übersicht muß gewahrt bleiben. Für die ländlichen Gebiete der RB-Polizei werden neben einer Übersichtskarte mit den Straßen auf dem Lande besondere Straßenkarten für einzelne größere Gemeinden notwendig sein.

Die Karten sind jeweils nach den örtlichen Bedürfnissen für ein Vierteljahr, höchstens jedoch für ein Kalenderjahr zu führen, damit sie übersichtlich bleiben. Die Kenntlichmachung der Unfallstelle bleibt den einzelnen Dienststellen überlassen. Sie kann durch Nadeln

mit farbigen Köpfen erfolgen, z. B. für den 1. Unfall an einer Stelle eine Nadel mit schwarzem Kopf, für je drei Unfälle an der gleichen Stelle eine Nadel mit grünem Kopf und für je neun Unfälle an der gleichen Stelle eine Nadel mit rotem Kopf.

Aus Sparsamkeitsgründen empfiehlt es sich, nach Ablauf der Beobachtungszeit von den Karten Photokopien herstellen zu lassen, in denen die Unfallhäufigkeit durch entsprechende Einzeichnungen in Bunt kenntlich zu machen ist.

Neben der Führung von Karten wird die Einrichtung und Führung einer Kartei oder von Listen empfohlen, die Ort und Zeit (Tageszeit der Unfälle), deren Ursachen, die Art der beteiligten Verkehrsteilnehmer und sonstige wichtige Merkmale erkennen lassen.

Die jeweils vorgesetzten Polizeidienststellen und die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — haben sich von Zeit zu Zeit von der ordnungsmäßigen Führung der Karten im Rahmen ihrer Aufsichtsrechte auch gelegentlich der Erledigung anderer Dienstgeschäfte zu überzeugen, insbesondere davon, welche Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallursachen und örtlichen Gefahrenquellen eingeleitet, geboten und getroffen worden sind.

4. Es werden aufgehoben:

- a) Der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 10. 1950 — IV A 2 I a — 33.56 — 199 II — V II 138 — 821 Tgb. Nr. 461 — MBl. NW. 1950 S. 1006 —;
- b) der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 17. 11. 1950 — IV A 2 I a — 33.56 — Tgb. Nr. 1002 II — MBl. NW. 1950 S. 1103 —;
- c) der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 19. 2. 1951 — IV A 2 I a — 33.56 — Tgb. Nr. 127 III — MBl. NW. 1951 S. 294 —;
- d) der RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1952 — IV A 2 — 33.56 — 20.55 III/52 —;
- e) der RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1953 — IV A 2 — 33.56 — 2055 III/52 —;
- f) der RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1953 — IV A 2 — 33.56 — 1191/53 —;
- g) der RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1953 — IV A 2 — 33.56 — 1191 I/53 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Polizeibehörden — Chefs der Polizei —
Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

nerkungen siehe Merkblatt.

Anlage 2

Unf. 4

Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle

Im Stadt-/Land-Kreis ereigneten sich
im Monat 195.....

..... Straßenverkehrsunfälle mit
..... getöteten Personen und
..... verletzten Personen.

....., den 195.....

Unterschrift

— MBl. NW. 1953 S. 1272.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsrat W. Peter von der
Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums zum
Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1281.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen

1953 S. 1281
geänd. d.
1954 S. 1691

Förderung der Wohnteile ländlicher Siedlungen
im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 7. 1953 —
III C 5.10 — 355/53

I.

Nach der mit u. a. Erlass eingeführten Regelung werden
die Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen
als Bewilligungsbehörden für die Förderung der Wohn-
teile ländlicher Siedlungen und im übrigen das Landes-
siedlungsamt als Bewilligungsbehörde für die Kredite
nach Maßgabe der Richtlinien für die Finanzierung der
ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen vom
7. Oktober 1952 (MBl. NW. S. 1503) bei den gleichen Vor-
haben nebeneinander tätig.

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Bewilligungs-
verfahrens bin ich mit dem Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten übereingekommen, das Ver-
fahren für diese Maßnahme unter Aufhebung meines Er-
lasses v. 22. Juli 1952 in der Weise neu zu regeln, daß
Ihnen auch die Bewilligung der öffentlichen Darlehen für
die Finanzierung der Wohnteile übertragen wird.

II.

Demgemäß ermächtige ich Sie hierdurch, aus den mit
diesem Erlass bereitgestellten Mitteln für die Förderung
der Wohnteile ländlicher Siedlungen Bewilligungsbe-
scheide zu erteilen und die damit verbundenen sonstigen,
hierunter näher bezeichneten Aufgaben selbstverantwort-
lich zu übernehmen.

III.

Für den Einsatz von Mitteln des sozialen Wohnungs-
baues, um die es sich hier handelt, sind die auf Grund
des § 27 BoRG. vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten — Landessiedlungsamt — erlassenen Finan-
zierungsrichtlinien v. 7. Oktober 1952 (MBl. NW. S. 1503)
nicht anzuwenden. Vielmehr gelten für die Förderung der
Wohnteile ländlicher Siedlungen die Bestimmungen über
die Förderung von Wohnungsneubauten (Kleinwohnun-
gen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen
(NBB) vom 25. Januar 1951 (MBl. NW. S. 181) entsprechend,
soweit sich nicht aus den Besonderheiten dieser Förde-
rungsmaßnahme als eines Teiles eines ländlichen Sied-
lungsvorhabens und aus dem anders gearteten ländlichen
Siedlungsverfahren anderes ergibt oder in diesem Erlass
nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

Im einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Für die Größe des Wohnteils gelten die Nrn. 15—21
NBB mit der Maßgabe, daß für die Wohnung des künf-
tigen Eigentümers, auch ohne daß die besonderen Vor-
aussetzungen in Nr. 16 NBB erfüllt zu sein brauchen,
eine Wohnfläche bis zu 80 qm zuzulassen ist. Darüber
hinaus ist eine Überschreitung bis zu 120 qm nur unter
den in Nr. 17 NBB genannten Voraussetzungen möglich.
2. Der Einbau einer Einliegerwohnung kann vorgesehen
werden, falls hierfür aus besonderen Gründen Bedarf
besteht. Ein solcher ist insbesondere dann anzunehmen,
wenn die Unterbringung der Eltern oder Schwieger-
eltern des Siedlers im Altenteil erfolgen soll oder in
absehbarer Zeit notwendig wird. In diesen Fällen darf
die Wohnfläche einschließlich der Einliegerwohnung
insgesamt 160 qm nicht überschreiten.
Die für die Einliegerwohnung festzusetzenden Mieten
bzw. Mietwerte müssen sich im Rahmen der in Nr. 62
NBB vorgeschriebenen Richtsätze halten. Im Interesse
einheitlicher, den jeweils örtlichen Verhältnissen ange-
paßter Mietfestsetzungen ist notwendig, sich dieserhalb
rechtzeitig mit meinen Bewilligungsbehörden für den
Wohnungsneubau (Regierungspräsidenten, Außenstelle
Essen) grundsätzlich abzustimmen.
3. Die Bewilligung der Darlehen erfolgt im abgekürzten
Verfahren in entsprechender Anwendung der Nr. 84
NBB. In Abweichung von Abs. 2 Satz 1 der Nr. 84 kann
jedoch das Darlehn für einen Wohnteil ohne Ein-
liegerwohnung bis zu 10 000 DM, für einen Wohnteil
mit Einliegerwohnung bis zu 12 000 DM, betragen.
4. Eine Zinssenkung unter den in Nr. 84 Abs. 2 NBB
vorgesehenen Satz von 3 v. H. ist nur zulässig, soweit
während etwaiger, nach Ihren Richtlinien in Frage kom-
mender Frei- und Schonjahre sowie danach zur Er-
zielung einer tragbaren Rente die Leistungen für die
von Ihnen gewährten sonstigen Kredite auf den glei-
chen Zinssatz herabgesetzt werden. Eine Aussetzung
der Tilgungsleistung gem. Nr. 60 NBB ist nur für das
Freijahr zulässig. Der Bank sind Änderungen der Zins-
und Tilgungsregelungen jeweils rechtzeitig mitzuteilen.
5. Für die Darlehensgewährung (Entgegennahme und Ab-
schluß der Schuldurkunde, Sicherung und Auszahlung
des Darlehns) gelten in Abweichung von Nr. 84
Abs. 3 d NBB die Nrn. 73, 74 und 76.

Bei Errichtung mehrerer Siedlerstellen in einem Ver-
fahren können dem Siedlungsträger die Landesdarlehen
— vorbehaltlich der späteren Aufteilung in Einzeldar-
lehen — in einer Gesamtsumme bewilligt und auch zu-
nächst bis zur endgültigen Übertragung an die künf-
tigen Eigentümer durch eine Hypothek auf dem ge-
samten Grundstück dinglich gesichert werden. Die Dar-
lehen sind mit dem gleichen Range wie die vom LSA.
zu bewilligenden Kredite einzutragen.

Soweit durch eine Verminderung der Kosten des
Wohnteils das Darlehn nicht in voller Höhe beansprucht
wird, ist es unverzüglich an die Bank zurückzuzahlen.

6. Soweit es sich bei den in beiden Abschnitten bereitge-
stellten Mitteln um Mittel der Wohnraumhilfe handelt,
sind insbesondere wegen der Zweckbindung für den
Personenkreis die Vorschriften des gem. Erl. d. Finanz-
ministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. Juli
1953 — III B 2.400 — Nr. 1192/53 ./ L.A. 3314 Nr. 211/6
zu beachten.

Der in Abschnitt V dieses Erl. für die Zusammenarbeit
angeführte gem. RdErl. v. 6. Juli 1951 (MBl. NW.
S. 841) gilt sinngemäß auch für die Zusammenarbeit
zwischen Siedlungs- und Ausgleichsbehörden mit der
Maßgabe, daß bei der Vorprüfung die Kreissiedlungs-
ämter mit den Ausgleichsämtern und bei der Entschei-
dung das Landessiedlungsamt mit dem Regierungs-
präsidenten — Außenstelle des Landesausgleichsamtes
— in Düsseldorf zusammenzuwirken haben. Einzel-
heiten der Zusammenarbeit sind von Ihnen im Ein-
vernehmen mit dem letztgenannten Regierungspräsi-
denten — Außenstelle — zu regeln.

IV.

Über die Abwicklung der Maßnahme sind besondere
Kontrollen zu führen, aus denen jederzeit der Stand und
der Ablauf der Mittel zu ersehen sein müssen. Die Mittel

sind in den Kontrollen nach Mittelabschnitten wie nach Haushalts- und Soforthilfemitteln — Mittel der Wohnraumhilfe — wie folgt zu trennen und zu kennzeichnen:

- I. Abschn. 1952 (Haushaltsmittel) Pos. 52/15.1
 I. Abschn. 1952 (Soforthilfemittel) Pos. 52/15.2
 — jetzt als Mittel der Wohnraumhilfe zu behandeln —
 III. Abschn. 1953 (Haushaltsmittel) Pos. 53/20.1
 III. Abschn. 1953 (Mittel der Wohn- Pos. 53/20.2
 raumhilfe)

Die Bewilligungsbescheide, für die der nachstehende Vordruck, der im Einzelfall ggf. zu ergänzen bzw. abzuändern sein wird, zu verwenden ist, müssen am Kopf oben rechts die Bezeichnung des Abschnitts und der Pos.-Nr. tragen, damit jederzeit die Herkunft und die Art der Mittel festgestellt werden können. Eine Ausfertigung des erteilten Bewilligungsbescheides ist der zuständigen Bank zu übersenden. Eine weitere Ausfertigung ist gemäß Nr. 70 Abs. 2 NBB an die zuständige Gemeinde- oder Amtsverwaltung, gleichzeitig als Benachrichtigung der Wohnungsbehörde — bei Festsetzung des Miettrichsatzes für eine etwaige Einliegerwohnung auch der Preisbehörde —, zu übersenden. Eine Übersicht über die erfolgten Bewilligungen ist mir zum 5. eines jeden Monats zu übersenden.

Vordruck gem. Abschn. IV.

Landessiedlungsamt
 Nordrhein-Westfalen
 (Bewilligungsbehörde)

Düsseldorf, den 195....
 Abschnitt 195. — Pos.
 (.....)

An

in

B e t r e f f : Siedlungsverfahren

Bewilligungsbescheid Nr. (Wohnungsbaumittel)

I. Nach Maßgabe des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1953 — III C 5.10—355/53 — i. V. m. den Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaus (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) NBB vom 25. Januar 1951 wird / werden Ihnen hiermit auf Grund Ihres Antrages vom für die Errichtung des Wohnteiles / der Wohnteile für das Bauvorhaben von Stellen mit Wohneinheiten in
 Kreis Landesdarlehen (Bauort — Gemeinde)

a) aus Haushaltsmitteln

für Vollerwerbssiedlerstelle(n)	je DM = DM
für Nebenerwerbssiedlerstelle(n) o h n e Einliegerwohnung	je DM = DM
für Nebenerwerbssiedlerstelle(n) m i t Einliegerwohnung	je DM = DM
	<u>..... DM</u>

b) Darlehen aus Mitteln der Wohnraumhilfe

für Vollerwerbssiedlerstelle(n)	je DM = DM
für Nebenerwerbssiedlerstelle(n) o h n e Einliegerwohnung	je DM = DM
für Nebenerwerbssiedlerstelle(n) m i t Einliegerwohnung	je DM = DM
	<u>..... DM</u>

insgesamt a) + b) = DM

(in Worten: Deutsche Mark) bewilligt.

V.

Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle in Essen habe ich durch Übersendung einer Abschrift dieses Erlasses unterrichtet. Der Finanzminister — Landesausgleichsamt — wird die Ausgleichsbehörden unterrichten.

Ich behalte mir vor, mich zu gegebener Zeit im Benehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den bestimmungsgemäßen und zweckbedingten Einsatz der hiermit bereitgestellten Mittel sowie über den Ablauf des Verfahrens zu unterrichten.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Finanzminister (Landesausgleichsamt).

Bezug: RdErl. v. 22. 7. 1952 — MBl. NW. S. 989 —.

An das Landessiedlungsamt Düsseldorf.

N a c h r i c h t l i c h :

An

- a) den Bundesminister für Wohnungsbau, Bonn,
 b) den Finanzminister des Landes NW., Düsseldorf,
 c) den Finanzminister des Landes NW.,
 als Landesausgleichsamt, Düsseldorf,
 d) den Landesrechnungshof, Düsseldorf,
 e) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
 f) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster.

II. Das Darlehn ist unabhängig von der während des Freijahres und der Schonjahre möglichen oder zur Erzielung einer tragbaren Rente erforderlichen anderweitigen Festsetzung der Zins- und Tilgungsleistungen vom ersten Tage des auf die Auszahlung folgenden Kalendervierteljahres ab mit 3 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen (Jahresleistung 4 v. H.). Die Erhebung eines Zinssatzes von 6 v. H. in den in der Schuldurkunde vorgesehenen Fällen bleibt vorbehalten.

Der durch die Einräumung von Frei- und Schonjahren bedingte tatsächliche Zinsbeginn sowie die Höhe der Leistungspflicht während und nach Ablauf dieser Zeit wird durch eine Ergänzung zu diesem Bewilligungsbescheid besonders geregelt.

Für den Abschluß der Schuldurkunde mit der Bank ist das gemeinsam mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgestellte, als Anlage beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.

III. Der Bewilligung des Darlehns liegen die Angaben des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen (genehmigte Bau- und Finanzierungspläne sowie sonstige Berechnungsunterlagen) zugrunde. Bei Abweichung von diesen Unterlagen behält sich das Landessiedlungsamt als Bewilligungsbehörde die Rückforderung des Darlehns vor.

Die Miete für die Einliegerwohnung wird von der Bewilligungsbehörde mit DM je qm monatlich festgesetzt werden. Sie darf nur mit Genehmigung der Preisbehörde und nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde erhöht werden.

IV. Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, daß die Wohnungen, für deren Förderung Mittel der Wohnraumhilfe in Anspruch genommen werden, dem Personenkreis zugute kommen, für den sie nach dem unter Abschn. III Ziff. 6 des o. a. Erl. näher bezeichneten gem. Erl. vom 15. Juli 1953 bestimmt sind.

Weiter gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

V. Beim Übergang des Eigentums der Siedlerstellen auf den Siedler sind die in Nr. 78 und 79 der „Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1952“ vorgesehenen Sicherungen im Grundbuch der Siedlerstelle einzutragen.

Im übrigen gelten für die dingliche Sicherstellung und die Verzinsung und Tilgung des Darlehns, den Abschluß der Schuldurkunde und die etwaige Rückzahlung des Darlehns infolge einer Verminderung der Baukosten die Vorschriften unter III meines o. a. Erlasses.

VI. Die Entgegennahme der Schuldurkunde / der Abschluß der Verträge, die Auszahlung und Verwaltung der Landesdarlehen sowie die Entscheidung über die Einräumung eines Vorranges und ggf. die Zustimmung über die Abtretung des Darlehnsbetrages oder von Teilen desselben ist der-Bank übertragen.

VII. Soweit das bewilligte Darlehn infolge einer Verminderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt wird, ist es unverzüglich an die-Bank zurückzuzahlen. Die ersparten Mittel werden Ihnen zur Finanzierung weiterer Bauvorhaben auf Antrag belassen werden.

VIII. Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

IX. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von Monaten ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung der ersten Darlehnsrate erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit dem Bau nicht begonnen ist.

X. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Landesmittel wird ausdrücklich vorbehalten für den Fall der nicht fristgemäßen Durchführung des Bauvorhabens sowie für die in der Schuldurkunde vorgesehenen Fälle.

(DS)

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1953 S. 1281.

Notiz

Amtsbereiche der Kaiserlich Iranischen Vertretungen in der Bundesrepublik

Die Amtsbereiche des Kaiserlich Iranischen Generalkonsulats in Hamburg und der Konsularabteilung der Kaiserlich Iranischen Gesandtschaft sind wie folgt neu festgelegt worden:

a) Kaiserlich Iranisches Generalkonsulat in Hamburg 13, Hochallee 84 (Tel. 44 89 19): Länder Hamburg, Schles-

wig-Holstein, Bremen und folgende Teile des Landes Niedersachsen: Regierungsbezirke Aurich, Stade, Lüneburg sowie Verwaltungsbezirk Oldenburg;

b) Konsularabteilung der Kaiserlich Iranischen Gesandtschaft, Köln-Rodenkirchen, Uferstraße 29 (Tel. 30 13 71): Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Regierungsbezirke Osnabrück, Hannover, Hildesheim, Verwaltungsbezirk Braunschweig vom Lande Niedersachsen und West-Berlin.

— MBl. NW. 1953 1285/86.

Dieser Ausgabe des Ministerialblattes liegt ein Organisationsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Stand 1. August 1953, bei.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.